

Zur gultigen Beschlussfassung über

- a) Abänderung des Gesellschafts-Vertrages,
- b) Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens,
- c) Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Gesellschaft,
- d) Herabsetzung des Actiencapitals,

bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Actiencapitals.

§ 23.

Ueber die Verhandlungen in den Generalversammlungen wird ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufgenommen.

Die Namen der zur Theilnahme berechtigten und erschienenen Actionäre bezüglich ihrer Bevollmächtigten, sowie die Zahl der von einem Jeden vertretenen Stimmen werden durch ein von dem Vorsitzenden zu vollziehendes Verzeichniss der Erschienenen konstatirt.

Das Protocoll ist von dem Vorsitzenden, und, falls Stimmzähler ernannt sind, auch von diesen zu unterschreiben.

Dasselbe hat für die Mitglieder der Gesellschaft, sowohl unter sich als in Beziehung auf ihre Vertreter, volle Beweiskraft.

Eine Beifügung der Vollmachten zu dem Protocoll ist nicht erforderlich.

§ 24.

Geschäftsjahr, Gewinn.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit dem 1. Oktober und schliesst mit dem 30. September des folgenden Jahres.

§ 25.

Von dem aus der Bilanz sich ergebenden Reingewinn werden fünf Procent dem gesetzlichen Reservefonds zugeführt, so lange derselbe die Höhe von zehn Procent des Actiencapitals nicht überschreitet.

Der verbleibende Ueberschuss wird wie folgt vertheilt:

An den Vorstand die ihm nach Maassgabe der Dienstverträge und der Bestimmung des Aufsichtsrathes zu kommende Tantième.